

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion

Nachrichtlich:
Fraktionen im Kreistag
Dezernate

Bearbeitende Dienststelle
Amt 906 / Datenschutzkoordination
Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Str. 3

Ansprechpartner/in **Raum**
Frau Kirchner 607

Kontakt

Telefon: 05121 309-6070

Fax: 05121 309 95-6070

Karin.kirchner@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
16.05.2024

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(906) 14-99-00

Datum
10.06.2024

Datenschutz im Landkreis Hildesheim/Meldung von Verstößen gegen Rechtsbereiche Anfrage gem. § 56 NKomVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.05.2024 stellten Sie folgende Anfrage:

...

Aus den zuvor genannten Gründen bitten wir Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann und in welcher Form ist a) Ihnen und b) Ihrer allgemeinen Stellvertreterin die o. a. Antwort vom 07.03.2024 c) vor Abgang und d) nach Abgang vorgelegt worden?
2. Welche Regelungen haben Sie wann getroffen, dass Antworten auf Anfragen nach § 56 NKomVG a) Ihnen und b) Ihrer allgemeinen Stellvertreterin zur Unterzeichnung oder c) vor Abgang oder d) nach Abgang vorgelegt werden müssen?
3. Art 29 DSGVO:
„Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.“

Wann und in welcher Form sind Sie von welchen Personen a) erstmalig und b) wiederholt über welchen der elf datenschutzrechtlichen Vorfälle informiert worden? Welche Personen waren in welchen Fällen für die Einhaltung der Vorschriften des Art. 5 Abs. 1 verantwortlich und musste und müssen deren Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“)? Welche Personen haben oder hatten in welchen der elf Fälle als Verantwortliche über die Zwecke und Mittel der

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu entscheiden? Wem wird oder wurde seit wann und von wem vorgeworfen, in welchen der elf Fällen gegen Art. 5 Abs. 1 DSGVO oder § 59 NDSG oder welche anderen Datenschutzvorschriften verstoßen zu haben? Welche Betroffenen haben Anspruch auf Schadenersatz und welche Personen haben für welches Verhalten in welchem der elf Fälle gem. Art 82 DSGVO zu haften oder aus welchen Gründen nicht zu haften?

4. Wann wurde in welchen der elf Fälle welche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten von wem festgestellt, wann welchem Verantwortlichen bekannt und wann gem. Art. 33 DSGVO von welchen Verantwortlichen „unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde“, der zuständigen Aufsichtsbehörde in welcher Form gemeldet? Wann wurden in welchen der elf Fälle die betroffene Person/betroffenen Personen von welchen Verantwortlichen wie benachrichtigt (siehe Art. 33, 34 und 4 Nr. 12 DS-GVO)?
5. Von wem wurden zu welchem der elf Fälle wann und für wen Vermerke, Berichte oder Stellungnahmen gefertigt und mit welchen Ergebnissen Ermittlungen, Untersuchungen usw. auch gegen Dienstpflichtverletzungen durchgeführt und dokumentiert? Welche Beweismittel wurden von wem und wann gesichert oder aus welchen Gründen bisher nicht gesichert?
6. Von wem sind gem. Art. 30 DSGVO in welchem Verzeichnis die Verarbeitungstätigkeiten in den o. a. elf Fällen dokumentiert worden und wo überprüfbar hinterlegt?
7. Wer hat wann und aus welchen Gründen entschieden, welche der elf Vorfälle der Landesdatenschutzbeauftragten zu berichten oder nicht zu berichten sind?
8. Wann und in welcher Form wurden welche Beamten oder Beschäftigten des Landkreises, der Datenschutzbeauftragte des Landkreises, die Datenschutzkoordinatorin und Landesdatenschutzbeauftragte von wem über den Verdacht eines Verstoßes gegen die DSGVO oder § 59 NDSG informiert? Was wurde daraufhin wann und von wem, insbesondere von Ihnen, dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises, der Datenschutzkoordinatorin und der Landesdatenschutzbeauftragten unternommen?
Wessen Rechte welcher betroffenen Personen im Sinne der DSGVO, die sich aus dem **Datenschutz** ergeben, wurden in den o. a. elf Fällen wann und durch welche konkrete Tätigkeit verletzt und welche Daten wurden dabei von wem in welcher Form verarbeitet: z. B. ausgelesen oder sonst verwendet? Welche betroffenen Personen haben wann Auskunft über die konkret verarbeiteten Daten (z. B. ausgelesen oder sonst verwendet) erhalten oder verlangt und von wem die Auskunft darüber erhalten oder aus welchen Gründen nicht oder nur unvollständig erhalten?
9. Ein innerhalb des Dienstes begangener Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 DSGVO oder andere Datenschutzvorschriften begründet grundsätzlich auch eine Dienstpflichtverletzung mit der Folge, dass Maßnahmen hinsichtlich eines Disziplinarverfahrens einzuleiten sind. Welche Maßnahmen sind von Ihnen dazu insbesondere hinsichtlich der an die Landesdatenschutzbeauftragten gemeldeten Verstöße wann getroffen oder angeordnet oder aus welchen Gründen unterlassen worden? In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein Disziplinarverfahren dann nicht einzuleiten ist, wenn feststeht, dass eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt erscheint. Dazu heißt es jedoch in der Gesetzesbegründung (LT-Drs.: 15/1130 vom 17.06.2015) zum Niedersächsischen Disziplinargesetz (NDiszG): „Diese Umstände müssen allerdings von vornherein eindeutig feststehen ... Sofern jedoch Zweifel vorhanden sind, ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens geboten, welches, wenn sich das Vorliegen der vorgenannten Gründe nachträglich bestätigen sollte, gemäß § 32 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 einzustellen ist.“

10. Welche konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen haben Sie oder welche anderen verantwortlichen Stellen wann getroffen oder angeordnet, damit welche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (siehe oben) zukünftig vereitelt oder erschwert werden bzw. um mögliche Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu vermeiden?

11. Art. 24 DSGVO bestimmt:

„Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür zu erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.“

Wer war in welchen der elf Fälle (siehe oben) der Verantwortliche oder wer waren die Verantwortlichen, sofern es gem. Art. 26 DSGVO für die Verarbeitung der in den o. a. elf Fällen relevanten Daten zwei oder mehr Verantwortlich gab? Welche Vereinbarungen nach Art. 26 DSGVO, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, sind für die Verwaltung des Landkreises bisher wann geschlossen worden und derzeit gültig?

12. Wer hat aus welchen Gründen die o. a. Verweise der Landesdatenschutzbeauftragten mit welchen Maßgaben oder welcher Begründung wann erhalten?

13. Aus welchen Gründen ist Ihre Antwort vom 26.04.2024 (siehe oben) nicht im öffentlichen Teil des Kreistagsinformationssystems einsehbar?

...

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Antwort vom 07.03.2024 wurde mir vor Abgang vorgelegt.

Zu Frage 2:

Die jeweils zuständigen Dezernate beantworten Anfragen für ihren Zuständigkeitsbereich. Sind mehrere Dezernate betroffen, erfolgt vorab eine Abstimmung über die Federführung und ggf. über die Unterschrift durch mich.

Zu Frage 3:

Art. 29 DSGVO bezieht sich auf Auftragsverarbeitung. Dieses ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch einen Auftragsverarbeiter gemäß den Weisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen auf Grundlage eines Vertrages.

Die elf datenschutzrechtlichen Vorfälle sind **nicht** bei einem Auftragsverarbeiter aufgetreten.

Zu Frage 4:

Bez. der drei gemeldeten datenschutzrechtlichen Verstöße erfolgte bereits eine ausgiebige Beantwortung dieser Fragen in der Stellungnahme zur Anfrage vom 09.04.2024.

Personendaten dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden.

Bei den weiteren Vorfällen handelt es sich um folgende Sachverhalte:

Sachverhalt 1: Am 24.08.2021 Versendung einer Mail an den falschen Adressaten. Da die Mail an die Datenschutzkoordinatorin als falsche Adressatin gesandt wurde, wurde sie nach Information des Absenders umgehend gelöscht. Es bestand zu keiner Zeit ein Risiko eines Schadenseintrittes. Daher

erfolgte keine Abgabe an den Landesdatenschutzbeauftragten und keine Meldung an den Betroffenen.

Sachverhalt 2: Am 16.03.2022 Mitteilung eines Bürgers, dass in einem an ihn adressierten Brief ein Anhang für eine andere Person enthalten war. Da in dem Anhang lediglich Namen ohne weitere Zuordnung genannt waren, wurde der Fall als nicht meldepflichtig eingestuft, da kein Risiko für einen Schaden ersichtlich war. Der Vorfall wurde der zuständigen Amtsleitung mitgeteilt und der Bürger aufgefordert, den Anhang zu vernichten.

Sachverhalt 3: Am 09.09.2022 erfolgte die Versendung einer Mail mit personenbezogenen Daten an einen falschen Mitarbeitenden beim Landkreis Hildesheim. Der Absender wurde auf den Umstand hingewiesen. Der falsche Adressat hat umgehend die Mail gelöscht. Eine Meldung an den Landesdatenschutzbeauftragten erfolgte nicht, da kein Risiko für einen Schaden ersichtlich war.

Sachverhalt 4: Auch am 23.11.2022 wurde eine Mail an einen falschen Adressaten versandt. Die Versendung erfolgte hausintern. Der Versender wurde über den Vorfall informiert und auf seine Sorgfaltspflicht hingewiesen. Der falsche Adressat hat die Mail umgehend gelöscht. Auch hier erfolgte keine Meldung an den Landesdatenschutzbeauftragten, da kein Risiko für einen Schaden ersichtlich war.

Sachverhalt 5: Am 23.03.2023 wurde die Datenschutzkoordinatorin informiert, dass hausintern zwei Mails an mehrere Empfänger versandt wurden, die personenbezogene Daten enthalten haben und jeder jeden Empfänger sehen konnte. Der Absender wurde darüber informiert, bei zukünftigen Mails die Empfänger in BC zu setzen. Eine Meldung an den Landesdatenschutzbeauftragten erfolgte nicht, weil kein Risiko für einen Schaden gesehen wurde.

Sachverhalt 6: Am 14.02.2023 erhielt die Datenschutzkoordinatorin über die Poststelle einen unverschlossenen Umschlag mit Unterlagen über mögliche datenschutzrechtliche Verstöße des*der Vorgesetzten, sodass die Unterlagen von Unbefugten hätten eingesehen werden können. Es bestand die Frage, ob durch dieses Verhalten eine Rufschädigung der vorgesetzten Person erfolgt ist. Lt. Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten wurde dieses verneint, weil die eventuellen Verstöße offenkundig und für jedermann ersichtlich waren, wenn sie den Tatsachen entsprechen. Bei einer Begehung mit dem Datenschutzbeauftragten konnten keine Verstöße festgestellt werden.

Sachverhalt 7: Am 09.05.2023 teilte ein Bürger mit, dass auf der Internetseite des Landkreises Hildesheim ein Grunderwerbsverzeichnis einzusehen ist, aus welchem die Eigentümer verschiedener Grundstücke ersichtlich sind. Nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter wurde eine falsche Seite veröffentlicht. Der Fehler wurde umgehend behoben. Da kein Risiko für einen Schaden der Betroffenen ersichtlich war, erfolgte nach Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten keine Meldung an den Landesdatenschutzbeauftragten.

Sachverhalt 8: Am 22.08.2023 meldete ein Rechtsanwalt eine angebliche Datenschutzverletzung, weil er von einem Mitarbeitenden des Landkreises am Telefon Informationen erhalten hat, dass gegen seinen Mandanten ein Strafverfahren geführt wird. Nach Rücksprache mit dem Mitarbeitenden soll der Mandant bei dem Telefonat beim Rechtsanwalt anwesend gewesen sein. Außerdem soll der Rechtsanwalt bereits Kenntnis von dem Strafverfahren gehabt haben. Daher lag keine unzulässige Offenbarung von Informationen vor und nach Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten erfolgte keine Meldung an den Landesdatenschutzbeauftragten.

Über alle Vorgänge wurde ich von der Datenschutzkoordinatorin informiert. Die Entscheidung, ob eine Abgabe an den Landesdatenschutzbeauftragten erfolgt oder nicht, wurde in Absprache zwischen der Datenschutzkoordinatorin, dem Datenschutzbeauftragten und mir getroffen.

Die Meldungen an den Landesdatenschutzbeauftragten für den Datenschutz erfolgen unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden. Dies betrifft die in der Antwort der Verwaltung vom 26.04.2024

beschriebenen drei Sachverhalte. Die Meldungen an den Landesdatenschutzbeauftragten erfolgen über ein „Online-Meldeportal“ des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Zu Frage 5:

Die Datenschutzkoordinatorin hat die Fälle dokumentiert und dem Landrat zur Kenntnis gegeben. Vorermittlungen zu eventuellen Dienstpflichtverletzungen erfolgten im Personalamt (sh. auch Antwort der Verwaltung zu Frage 1.7 vom 26.04.2024 zu Ihrer Anfrage vom 09.04.2024).

Zu Frage 6:

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist von der jeweiligen Amtsleitung zu führen. Eine Ausfertigung ist grundsätzlich bei der Datenschutzkoordinatorin abgelegt.

Zu Frage 7:

Eine Entscheidung über die Meldung an den Landesdatenschutzbeauftragten ist in Absprache zwischen dem Datenschutzbeauftragten und der Datenschutzkoordinatorin nach Rücksprache mit mir erfolgt (sh. auch Antwort der Verwaltung zu Frage 1.1 vom 26.04.2024 zu Ihrer Anfrage vom 09.04.2024).

Zu Frage 8:

Drei Fälle begründeten den Verdacht eines Verstoßes gegen das BDSG oder das NDSG oder die Datenschutz-Grundverordnung (sh. auch Antwort der Verwaltung zu Frage 1.1 vom 26.04.2024 zu Ihrer Anfrage vom 09.04.2024). In Absprache zwischen dem Datenschutzbeauftragten, der Datenschutzkoordinatorin und mir erfolgte eine Meldung an den Landesdatenschutzbeauftragten.

Seitens des Landesdatenschutzbeauftragten wurden folgende Verstöße festgestellt:

Sachverhalt 1:

Verstoß gegen die Rechtmäßigkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO) und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO)

Sachverhalt 2:

Verstoß gegen den Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO)

Sachverhalt 3:

Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO)

(sh. auch Antwort der Verwaltung zu Frage 1.2 vom 26.04.2024 zu Ihrer Anfrage vom 09.04.2024).

Zu Frage 9:

Die 11 bekannten Verstöße gegen Art. 5 Abs. 1 DSGVO oder andere Datenschutzvorschriften führten in keinem Fall zur Einleitung von Disziplinarverfahren (sh. auch Antwort der Verwaltung zu Frage 1.7 vom 26.04.2024 zu Ihrer Anfrage vom 09.04.2024).

Zu Frage 10:

Sh. Absatz 1 der Antwort der Verwaltung zu Frage 6 vom 26.04.2024 zu Ihrer Anfrage vom 09.04.2024.

Zu Frage 11:

Die datenschutzrechtlichen Zuständigkeiten sowie die Ablauforganisation beim Landkreis Hildesheim sind in der Dienstanweisung für den Datenschutz beim Landkreis Hildesheim vom 15.02.2022 geregelt.

Zu Frage 12:

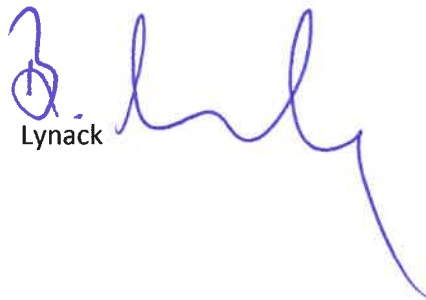
Die Verwarnungen des Landesdatenschutzbeauftragten erhielt ich auf dem Postweg und habe sie jeweils an die Datenschutzkoordinatorin zu Kenntnis gegeben.

Zu Frage 13:

Die Antwort vom 26.04.2024 ist mittlerweile öffentlich einsehbar.

Der zeitliche Aufwand für die Beantwortung dieser Anfrage betrug 15 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen


Lynack